



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

CLXXXIV. Die Brüder des Barfüßer-Klosters in Berlin verlangen von dem Rathe zu Spandow die Rückgabe ihrer nunmehr vom Rathe in Besitz genommenen Terminei, am 30. August 1540.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

dem lande yr geschefte auszurichten haben, darynnen mügen haben die herberge. Wollen wir mit vnserem gebethe zu got dem almechtigen gerne verdienen. Datum Berlin, Dienstags nach Jubilate, Anno domini etc. im XLten Jaren.

Ewer W.

willige Gwardian vnd eltesten des  
barfusser closters zu Berlin.

Fibicin's Beitr. IV, S. 257.

CLXXXIV. Die Brüder des Barfüßer-Klosters in Berlin verlangen von dem Rathe zu Spandow die Rückgabe ihrer nunmehr vom Rathe in Besitz genommenen Terminen, am 30. August 1540.

Vnser Gebethe vnd dienste zuvor. Erlamen, weisen, gunstigen Heren. Ewer W. haben vns vorhin zwey mal geschriben der Cellen halben, so wir bey Euch haben, als das wir Euch den schlöffel vberantworten vnd die vbergeben solten; darauff wir geantwortet vnd demütiglich gebeten, Ir wollet dieselbige Celle dem Closter alhie bleyben lassen, wie sie denn vor vielen Jahren gewest, das die Brüdere ihre Herberge dorinne haben mogen: welches wir vns vorsehen, es solt von Euch also angenommen sein, dieweil Ihr weiter nichts bey vns angereget. So Ihr aber ytz mit der that dieselbige Celle einzunehmen Euch habt vnderstanden, Bitten wir noch, Ihr wolt die Sache grundlicher bedencken, vns bey dem alten Brauche der Cellen bleiben lassen, auf das die Terminarien sintweylen ire Herberge vnd bekwemickheit darynne haben mügen, sie sollen sich auch mit Gotes Hulff vnd gnaden frydlich vnd redlich halten, und nymand bey beschwerlich oder zu nahe seyn. Auf dem Briefe aber, so vnser Veter vor etzlichen Jahren Euch gegeben vnd die Celle resigniret, haben wir Euch vorhin auch kurzlich geantwortet; den nachdem sie in demselbigen brive bekennen, das sie nicht haben den eygenthum derselbigen Cellen, wie haben sie denn denselbigen Euch mögen vbergeben? — Dyweile nymands dem Andern etwas geben kann, das er selber nicht hat; So ist auch diese clausula in dem brive ausgedruckt: es sey denn, das von Bebüllicher Heylikeit erkant vnd declarirt werde, wem der eygenthum sol zustehen; welches den auch genugsamb geschehen. Vnd wiewol dieselbigen Veter eyn gute meynung in solcher resignacion gehat mügen haben, so ist doch die sache nicht genugsamb von ynen bedacht, vnd hat solche resignacion ohne verwilligung derer, so billich den eigenthumb haben sollen, nicht mogen geschehen. Ob auch vielleicht die satzungen vnd declaracion der Behste von Euch veracht werden, so beruffen wir vns auf Keyserliche Majestät, als auf dem vbersten beschützer vnd beschirmer der Kirchen vnd auf gemeine Ordnung, so ytz in der christlichen Kirchen gemacht oder noch gemacht soll werden; den wir wollen, ob got will, nicht als vngehorsamen, sondern als rechte gehorsamen der Kirchen vnd der vbersten Regenten in allen christlichen sachen erfunden werden, seyn auch der trostlichen Zuversicht, vnser gnedigster Herre vnd Landesfurste, als ein löblicher Churfurst des heyligen Romischen Reichs, bey welchem die keyserliche Mayestät in sonderlicher reputation ist, wird vns darvber nicht drengen noch beschweren: denn wir auch der rechten gemeinen christlichen reformation vnd ordnung begerlich sein, Gott bittend tagk vnd nacht, das sie geforderet werde. So wir aber vber solchs ge-

Hauptst. I. Bd. XI.



walt leyden müssen, wollen wir das dem almechtigen beuelhen, der es wol sehen vnd richten wirt. Wollen aber domit nichts bewilligt oder vergeben haben denen, den vnser closter vnd was wir sunft haben billig zusehen. Beuelhen hiemit Ewer Weyfen der gnaden Gotes. Geben zu Berlin, am Tage Felicis vnd Adauci, anno etc. im XLten.

Ew. Weyfen

willigen Gwardian vnd eliften des  
Barfusser closters zu Berlin.

Nach Fridin's Beitr. IV, 261.

CLXXXV. Visitation'sprotokoll in Betreff der Pfarrkirche der Stadt Spandow, 1541.

Visitation der Pfarrkirchen Nicolai der Stadt Spandow. Collatores oder Patronen dieser pfarren sind die Junckfrauen des klosters vor dieser stadt gewesen vnd haben dasselbig patronat nunmals dem rathe alhie, doch mit etlichen Conditionen, wie volgendt jm abschide gesetzt, Cedirt vnd ist die pfarre bisshero alhie dermassen besteldt worden, das die junckfrauen bis wein einen pfarrer mit einem oder zweien Caplanen, do doch in sehr langer Zeit kein belehender pfarrer gewesen, zuzeiten auch alleine einen oder zwene Caplan gehalten, die haben die Pfarre mit dem pfarrechte vororget vnd vorsehen in Whonung vf der pfarre vnd den heufslein doran, vfm kirckbaue der stadt gelegen, aber die maltzeit jm kloster gehabt. Doruber haben die Junckfrauen auch einen Pfarrer oder Caplan des jars ein schock dotzu geben. Auch haben sie woll einen sonderlichen beichtvatter gehabt, denselben mit malzeiten vnd soldung versehen. Aber dokegen haben die Junckfrauen den opfer oder virzeiten pfenning aufs der Pfarrkirchen gehabt vnd ob woll bericht geschehen, das das scheffelkorn, so die Junckfrauen vber L hufen vor der stadt, detsgleichen auch zehen hufen, so das kloster zwischen der stadt feldt vnd hufen gelegen, jonehat vnd gebraucht, auch soltten der Pfarren zugehorung sein vnd also das kloster dieselben wegen gemelten vorforgung eins Pfarrers vnd Caplans mit dem tische vnd ein schock geldes gebrauchen; so haben doch die visitatores des keinen grüntlichen schein erfarn noch haben können, sonder ein vorschreibnus gesehen, welcher massen das scheffelkorn vnd X hufen dem kloster sonst ankommen, haben derohalb deme vorordnung gemacht, Wie jm abschiede zusehen, Sonst haben sie von ander Pfarguther, das der mehr sein solten, nicht bericht erlangt, Vnd ist furbracht, als solte letztlich ein vortragk zwischen dem kloster vnd dem rathe gemacht, das das kloster gegen einhebung des scheffelkorns vnd virzeiten pfennigs solten jentlich XLIV fl, I W. rocken vnd III ruten holtzes zu vnterhaltung eins pfarrers geben.

Kirche: Diese Pfarrkirche hat an ordentlichen jerlichen einkommen nicht mehr dan XIII gr. von etlichen lande dotzu ghorigk, dobei auch das taffelgeldt.

Kufter: Der kufter hat bisshero alhie kein eigen heufslein, sonder zwo kammern vf der schule vor sich vnd seine gefellen gehabt, jst aber nunmals geordnet, das jne ein eigen heufslein soll angerichtet werden: vnd ist ein oberkufter mit zweien gefellen gewesen, aber itzo ist alleine ein einicher kufter, des jerlich einkommen ist gewesen I schock von Segerfeln, Der Caldar, vier schock vom rathause, II fl. VIII gr. von dem Caldar vfm schlosse, Eine jeden virteljars ein pfennigk